

**Bescheinigung Korrosionsschutz
SLVHa-EN1090-2.00003KOR.2012.7**

Die

GSI – Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH, Niederlassung SLV Hannover

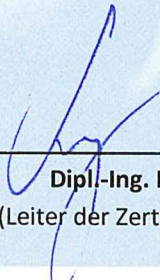
hat in dem Unternehmen, auf Grundlage der maßgebenden technischen Spezifikation(en) die Voraussetzung für eine auf das Ausführen von Korrosionsschutzarbeiten bezogene Fertigung und die dazu gehörenden Organisation der werkseitigen Produktionskontrolle bewertet.

Unternehmen	Surface Protection GmbH 30179 Hannover, Hackethalstr. 4
Betrieb(e) / Betriebsteil(e) des Unternehmers	-
Produkt(e)	Stahlbauteile bis einschließlich EXC 4 nach EN 1090-2
Korrosionsschutzprozess(e)	Airless-Spritzen, Strahlentrostung Rollen, Pinseln, Strahlen
Verantwortliche Aufsichtsperson (Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)	Thomas Richter, geb. 27.11.1974 KOR-Schein, Leiter der Werkseigenen Produktionskontrolle
Vertreter (Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)	Tino Obst, geb. 16.12.1985 KOR-Schein, stellv. Leiter der Werkseigenen Produktionskontrolle
Bestätigung	Auf Grundlage der Bestimmungen der folgenden technischen Spezifikationen wurde(n) folgende Voraussetzungen erfüllt: Personelle und fertigungstechnischen Anforderungen nach EN 1090-2: 2018-09, Pkt. 10; 12.6 und Anhang F EN ISO 12944-7 : 2018 Funktionierendes System der werkseitigen Produktionskontrolle nach EN 1090-1: 2012, Pkt. 6 und Tab.B.1
Gültigkeitsbeginn	25.01.2013
Nächste Überwachung Gültigkeitsdauer	24.01.2024 Diese Bescheinigung bleibt solange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikation selber oder die Fertigungsbedingungen in dem / den Betrieb(en) nicht wesentlich verändert haben.
Bemerkungen	-

Austellungsort/-datum

**Hannover, 13.01.2022
Epperlein/Bub**




Dipl.-Ing. K. Schnoy
(Leiter der Zertifizierungsstelle)

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Regelungen der PÜZIG der GSI mbH in der jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Bescheinigung darf zu Werbungs- und anderen Zwecken nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu diesem Zertifikat stehen.
3. Treten Zweifel an der Eignung der Betriebsstätte(n) auf, sind jederzeit unangemeldete, für den Hersteller kostenpflichtige Überwachungen in der/den Betriebsstätte(n) durch die Überwachungsstelle vorbehalten.
4. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
5. Folgende Änderungen sind der Prüfstelle anzuzeigen:
 - a) Neue Produktionsanlagen oder Veränderungen an wesentlichen Produktionsanlagen;
 - b) Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson;
 - c) Einführung neuer Prozesse
 - c) Neue wesentliche Produktionseinrichtungen

In den angeführten Fällen muss eine Überwachung durch die Prüfstelle veranlasst werden.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Z.d.A.